

ein baptistischer Theologe der eigentliche Ideengeber ist. Aber gerade weil dem so ist, muss das Konzept in der Praxis scheitern, weil man „Volkskirche“ nicht haben kann ohne „unterschiedslose“ Säuglingstaufe. Sobald man daran rüttelt oder daran gerüttelt wird (siehe ehem. DDR), wird Kirche Bekenntnis-, d.h. Minderheitskirche – und das wird im Westen nicht gewollt.

Dennoch: Kerner sei Dank für seine klaren Darlegungen.

Erich Geldbach

Hartmut Kreß (Hg.), Religionsfreiheit als Leitbild. Staatskirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform, LIT-Verlag, Münster 2004, 350 S.

Der Herausgeber dieses Sammelbandes, der Bonner evangelische Ethiker Hartmut Kreß, unternimmt im ersten Beitrag den Versuch, die Toleranz als ethisches Äquivalent zur Religionsfreiheit neu zu bestimmen. Der Religions- und Gewissensfreiheit als Grundrechten trete auf Seiten der Ethik die Toleranz zur Seite. Ohne Toleranz, so argumentiert Kreß, „verlöre die verfassungsrechtlich garantierte Gewissens- und Religionsfreiheit ihre kulturelle Grundlage“ (S. 35). Allerdings muss Kreß weit ausholen, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Zuerst stellt er fest, dass Toleranz sehr vielschichtig interpretiert worden ist. Er unterscheidet vier Haltungen:

- eine „pejorative Toleranz“, d.h. eine Duldung unter benachteiligenden Bedingungen für die Geduldeten;
- eine „formale Toleranz“, d.h. das bloße Ertragen anderer Überzeugungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung;
- eine „indifferente Toleranz“, d.h. eine Gleichgültigkeit gegenüber anderen Überzeugungen oder Personen;
- eine „aktive oder dialogische Toleranz“, d.h. eine Achtung und Anerkennung anderer.

Kreß gibt zu, dass theologiegeschichtlich mit dem Toleranzbegriff oft eine abschätzige Einstellung verbunden war. Dafür gibt er keine Belege, aber an der Richtigkeit dieser Beurteilung kann es keinen Zweifel geben. Der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Böckenförde, hatte während des Zweiten Vatikanischen Konzils sein Plädoyer für die Religionsfreiheit mit dem Satz unterstrichen, dass „die Frage der Toleranz und Religionsfreiheit der große Leidensweg der abendländischen Christenheit“ gewesen sei, weshalb das Konzil sich positiv zur Religionsfreiheit äußern müsse. Es hat

dies unter wahrscheinlich bewusster Ausklammerung des Toleranzbegriffs getan. Umso überraschender ist es, dass Kreß einen Paradigmenwechsel feststellen zu können meint, weil in der Gegenwart Toleranz nicht mehr „nur als Duldung von Irrtum und Übel aufgefasst“, sondern heute „von vornherein die Gleichwertigkeit anderer Menschen betont“ werde. Toleranz stehe daher für Respektierung anderer Überzeugungen auf gleicher Augenhöhe, Lernbereitschaft, Dialog und Chance einer wechselseitigen Bereicherung, „*enrichment*“, wie er auf englisch mit Bezug auf die UNO sagt (S. 37).

Angesichts der von Kreß mit dem Toleranzbegriff angeführten negativen Haltungen ist es doch sehr fraglich, ob man einen Begriff derart neu fassen und einfach einen „Paradigmenwechsel“ dafür behaupten kann. Die Religionsfreiheit als Menschenrecht benötigt keine „Toleranz“ als ethisches Äquivalent, weil sich aus dem Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit unmittelbar alle positiven Haltungen ableiten lassen, die Kreß mühsam durch den in der Geistes- und Theologiegeschichte nicht unumstrittenen Begriff des Paradigmenwechsels¹ in den Toleranzbegriff hineinlegt. Eine solche positive Füllung eines im Grunde abgewirtschafteten Begriffs bringt nicht viel. Zudem ist zu beachten, dass in Deutschland die Religions- und Gewissensfreiheit zwar grundgesetzlich verankert ist, dass es aber gerade die beiden sog. Großkirchen sind, die durch immer neue Versuche einer Absicherung ihrer Monopolstellung dieses Grundrecht zumindest auf der institutionellen Ebene unterlaufen. Aufgrund dieser ambivalenten Haltung ist eher der Eindruck von „Duldung“, oft sogar „repressiver Duldung“ vorherrschend als das, was Kreß pragmatisch, historisch, menschenrechtlich, ethisch, theologisch und religionshistorisch in den Toleranzbegriff hineinlegt. Das Ethos der Toleranz, wie sie in Deutschland vorherrscht, kann nicht die „lebensweltliche Voraussetzung“ für die „rechtlich abgesicherte Religions- und Gewissensfreiheit“ bilden (S. 43). Weil das Verständnis für letzteres in Deutschland nur ungenügend ausgebildet ist, lässt sich mit einem veralteten Toleranzbegriff kein Staat machen. Daher findet es der Rezensent auch überzogen, wenn im Vorwort behauptet wird, zum geistigen Erbe Europas gehöre die Religions- und Gewissensfreiheit. Das ist, wenn überhaupt, eine ganz junge Entwicklung, aber daher kann man es nur begrüßen, wenn der Band dazu beitragen will, den Reflexionen zum Religions- und Staatskirchenrecht als tragende Grundlage das Leitbild der Religionsfreiheit

¹ Der amerikanische Wissenschaftshistoriker Thomas S. Kuhn (1922-1996) hatte 1962 in seinem bahnbrechenden Buch „*The Structure of Scientific Revolutions*“ im Zusammenhang mit den Entwicklungsschüben in den Naturwissenschaften von Paradigmenwechseln gesprochen.

an die Hand zu geben.

Mit der Erklärung zur Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ vollzog die römisch-katholische Kirche eine grundlegende Neuorientierung, ja man kann behaupten, dass alle anderen Verlautbarungen des Konzils sich nicht grundlegend von der Tradition abhoben, wohl aber *Dignitatis humanae*. Wenn jetzt allerdings, wie es der Artikel von Gerhard Höver andeutet, von kirchlicher Seite betont wird, dass Religionsfreiheit nicht von einem „intoleranten Laizismus“ instrumentalisiert werden dürfe, der die (staatliche) Förderung der Wahrheitsuche untergraben würde, dann erkennt man, wie leicht in Deutschland Religionsfreiheit mit dem Gespenst eines Laizismus verwechselt wird.

Hermann Weber beschäftigt sich mit den rechtspolitischen Problemen der Kirchensteuer. Für Freikirchler ist der Hinweis beachtenswert, dass verfassungsrechtlich weder der Kirchensteuereinzug durch die Finanzämter noch die Ausgestaltung der Kirchensteuer als Annexsteuer zur Einkommensteuer hinreichend abgesichert ist. Zudem seien die Kirchen in eine „Annexsteuerfalle“ geraten, weil jede Steuersenkung sich verheerend auf das Kirchensteueraufkommen auswirken muss. Wichtig ist auch im nächsten Beitrag von Hermann Reichold, dass der in Deutschland gängige Tendenzschutz im kirchlichen Arbeitsrecht in Europa singulär ist. Welche Auswirkungen stehen ins Haus bei Änderungen im Rechtssystem der EU? Auch im Beitrag von Stefan Muckel zum Thema „Der Islam im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“ werden neue Fragen aufgeworfen, die mit dem bisher Üblichen nicht zu beantworten sind. Wie kann man im übrigen mit Bezug auf den Islam vom Staatskirchenrecht sprechen? Das erinnert fatal an den Jüdischen Oberkirchenrat. Den Beitrag von Ralf Abel sollte man übergehen, weil er in der üblichen Weise polemisiert.

Die folgenden Beiträge befassen sich mit Fragen von Religionsgemeinschaften, Kirchen und Recht in Europa. Den Schluss bilden sieben Aufsätze zu den Ländern Holland, Schweiz, England, Polen, Bulgarien, Rumänien und Russland. Die Vielfalt zeigt, was die EU noch zu verkraften hat, was auch außerhalb ihrer Grenzen, z. B. in Russland, vor sich geht und vor welchen Herausforderungen sowohl die Politik als auch das Recht und nicht zuletzt die Religionsgemeinschaften selber stehen.

Erich Geldbach

Lothar Nittnaus, **Baptisten in der Schweiz. Ihre Wurzeln und ihre Geschichte**, WDL Verlag, Berlin 2004, 204 S.